

Leistungen zum Lebensunterhalt für geflüchtete Menschen aus der Ukraine im Landkreis Karlsruhe
Fragen und Antworten zu den Änderungen ab 01.06.2022

Diese Inhalte und Regelungen werden ständig angepasst
zuletzt aktualisiert am 30.06.2022

Wer hat aktuell (vor dem 01.06.2022) Anspruch auf Leistungen zum Lebensunterhalt?

geflüchtete Menschen aus der Ukraine und ihre Familienangehörigen (ukrainische Staatsangehörige) haben Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz; zuständig ist das Amt für Integration beim Landratsamt Karlsruhe

Was ändert sich ab 01.06.2022?

Der Gesetzgeber will, dass geflüchtete Menschen aus der Ukraine und ihre Familienangehörigen die gleichen Geldleistungen erhalten wie anerkannte Asylbewerber.

Diese Menschen erhalten dann Arbeitslosengeld II für sich und ihre Familienangehörigen vom Jobcenter.

Das gilt aber nur für Menschen und ihre Angehörigen, die bereits

- beim Ausländerzentralregister erfasst sind und die
- einen Aufenthaltstitel (nach § 24 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes) oder eine Fiktionsbescheinigung haben.

Alle anderen erhalten weiterhin Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz – bis sie einen Aufenthaltstitel oder eine Fiktionsbescheinigung vorlegen können.

Was müssen die geflüchteten Menschen aus der Ukraine nun tun?

Wer schon einen Aufenthaltstitel oder eine Fiktionsbescheinigung hat, kann sich beim Jobcenter persönlich melden und Arbeitslosengeld II beantragen.

Welche Unterlagen braucht man dazu?

- ukrainische(n) Pass/Pässe für jedes einzelne Familienmitglied;
 - Meldebescheinigung des Einwohnermeldeamtes der Stadt oder Gemeinde
 - Aufenthaltstitel oder Fiktionsbescheinigung des Ausländeramtes für jedes einzelne Familienmitglied
 - Angaben über die Personen im „Meldebogen“ und Antragsvordrucke
-

Welche Geldleistungen erhalten die geflüchteten Menschen, die noch keinen Aufenthaltstitel oder noch keine Fiktionsbescheinigung erhalten haben?

Sie erhalten weiterhin Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

Was geschieht beim Jobcenter?

- Das Jobcenter erfasst Ihre Angaben und Daten für alle Familienmitglieder
- es entscheidet über Ihren Anspruch auf Geldleistungen und schickt Ihnen darüber einen schriftlichen Bescheid

- das Jobcenter meldet Sie und Ihre Angehörigen bei der Krankenkasse an; Sie sind dann in Deutschland krankenversichert
- das Jobcenter spricht mit Ihnen über Ihre Pläne für die nächsten Wochen; sie können einen Sprachkurs besuchen oder Sie werden bei der Suche nach Arbeit in Deutschland unterstützt
-

Krankenversicherung

Das Jobcenter meldet Sie bei der Krankenkasse an und bezahlt die Beiträge für diese Krankenversicherung.

Sobald die Krankenkasse die Anmeldung vom Jobcenter erhält, wird man dort Kontakt mit Ihnen aufnehmen, damit die elektronische Versichertenkarte erstellt werden kann; diese können Sie für sich und Ihre Familienangehörigen beim Arzt vorlegen und werden dann dort behandelt; Sie müssen dem Arzt selbst keine Kosten erstatten – die Kosten werden vom Arzt mit der Krankenkasse abgerechnet.

Sie können die Krankenkasse frei wählen; bitte geben Sie im Antragsvordruck die Krankenkasse an, bei der Sie versichert werden wollen.



zur Liste der Krankenkassen: www.gesetzliche-krankenkassen/krankenkassen-liste

Wie lange können geflüchtete Menschen aus der Ukraine Leistungen des Jobcenters erhalten:

Das hängt vom Lebensalter ab; wer der längsten Zeitraum schon überschritten hat oder 1946 oder früher geboren ist, erhält Leistungen der Grundsicherung im Alter vom Landratsamt Karlsruhe

Leistungen vom Jobcenter erhalten Menschen:

Geburtsjahrgang	längstens bis zum Lebensjahr	Geburtsjahrgang	bis zum Lebensjahr
bis 1946	65. Lj.	1956	65 Lj und 10 Monate
1947	65 Lj und 1 Monat	1957	65 Lj und 11 Monate
1948	65 Lj und 2 Monate	1958	66. Lj
1949	65 Lj und 3 Monate	1959	66.Lj. und 2 Monate
1950	65 Lj und 4 Monate	1960	66.Lj. und 4 Monate
1951	65 Lj und 5 Monate	1961	66.Lj. und 6 Monate
1952	65 Lj und 6 Monate	1962	66.Lj. und 8 Monate
1953	65 Lj und 7 Monate	1963	66.Lj. und 10 Monate
1954	65 Lj und 8 Monate	ab 1964	67. Lj.
1955	65 Lj und 9 Monate		

Altersrente aus der Ukraine:

Bitte legen Sie beim Jobcenter den Rentenbescheid oder Rentenausweis aus der Ukraine vor; falls Sie diese Unterlagen nicht greifbar haben einen Nachweis über die Zahlungseingänge aus der Ukraine.

Wenn Sie noch keine Altersrente beziehen, müssen Sie diese aktuell nicht beantragen

Der Bezug einer Altersrente aus der Ukraine (ab dem 60. Lebensjahr) schließt den Anspruch auf Arbeitslosengeld II und weitere Leistungen des Jobcenters ganz aus; es kann dann ein Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung im Alter bestehen – bitte beantragen Sie diese Leistungen sogleich beim Landratsamt Karlsruhe.

Vermögen und Einkommen

Es kommt nur auf **Vermögenswerte** an (z. B. Geldbeträge, Wertgegenstände, Grundstücke oder Immobilien) auf die Sie aktuell und während des Kriegsgeschehens in der Ukraine überhaupt verfügen können (verwertbares Vermögen).

Aktuell bleibt verwertbares Vermögen bis zu 60.000, - € unberücksichtigt.

Jedes **Einkommen**, über das Sie aktuell verfügen können, wird berücksichtigt; es kommt nicht darauf an, ob Sie dieses Einkommen in Deutschland selbst erzielen (z. B. aus Arbeit) oder das Einkommen aus der Ukraine stammt.

Teilen Sie in jedem Fall, welches Einkommen Sie haben und wie hoch es ist; das Jobcenter prüft, welcher Betrag davon berücksichtigt wird; Sie erhalten dann weniger oder kein Arbeitslosengeld II mehr.

Werden die Kosten für Wohnung (Miete, Nebenkosten und Heizkosten) übernommen?

Das Jobcenter prüft, welche Kosten übernommen werden können; legen Sie dazu dem Jobcenter den Mietvertrag oder Untermietvertrag vor.

In der Regel muss das Einverständnis des Vermieters eingeholt werden, bevor untervermietet werden kann.

Wenn Sie bei **Verwandten oder Freunden oder Gastfamilien** wohnen, werden die Kosten anteilig übernommen.

Das Jobcenter braucht zumindest eine formlose schriftliche Vereinbarung zwischen Ihnen und Ihren Gastgebern über folgende Punkte:

- Anzahl aller Personen, die im Haushalt leben (also Gastgeber und Gäste)
- die zu Wohnzwecken überlassene Wohnfläche (Angaben in m²)
- die entstehenden Kosten für diese überlassene Wohnfläche (für das Wohnen, das Heizen und die zentrale Warmwasserversorgung)

Wenn Sie **in einer Wohnung der Stadt oder Kommune** wohnen werden diese Kosten übernommen (bitte vorlegen: Gebührenbescheid der Stadt oder Kommune)

Übernommen können die auf Sie entfallenden Anteile der üblichen Wohnnebenkosten (Hausreinigung, Wasserversorgung, Treppenhausbeleuchtung u. ä.) sowie den Anteil an den Heizkosten und Kosten der zentralen Warmwasserbereitung, den Sie übernehmen müssen;

Nicht übernommen werden Kosten für Strom (Beleuchtung und Elektrogeräte)

Kosten für Strom (für Beleuchtung und Elektrogeräte) – wer übernimmt diese Kosten?

Diese Kosten müssen Sie selbst übernehmen; deshalb sind in den Leistungen des Jobcenters sind Kosten für Strom enthalten (für einen Erwachsenen monatlich ~ 40,- €); weitere Kosten für Strom übernimmt das Jobcenter nicht;

Wenn Sie bei Verwandten, Freunden oder einer Gastfamilie wohnen, empfiehlt es sich, eine formlose Vereinbarung zu treffen, wie Sie sich an den Kosten für den Strom beteiligen wollen

Ich will umziehen – was ist zu beachten?

1. vor Umzug: Zustimmung der Ausländerbehörde einholen

In der Aufenthaltserlaubnis wird in der Regel eine Wohnsitzauflage für das Bundesland Baden-Württemberg erteilt, das bedeutet, dass Sie innerhalb von Baden-Württemberg Ihren Wohnort wählen dürfen;

in den Fiktionsbescheinigungen ist in den meisten Fällen dazu kein Eintrag oder die Beschränkung auf den Landkreis Karlsruhe eingetragen – das bedeutet, dass Sie Ihren Wohnort nur innerhalb des Landkreises Karlsruhe wählen dürfen (also nicht in der Stadt Karlsruhe); ist dort kein Eintrag vorhanden gilt aktuell die Auflage, dass Sie Ihren Wohnort nur im Landkreis Karlsruhe frei wählen können

Wer an einen anderen Ort, der nicht im Landkreis Karlsruhe liegt, umziehen will (z. B. in die Stadt Karlsruhe) muss dazu vorher die Genehmigung seiner Ausländerbehörde einholen.

2. Zusicherung des Jobcenters einholen – vor Abschluss des neuen Mietvertrages:

Das Jobcenter prüft, ob die neue Miete angemessen ist. Ist sie angemessen, dann kann es bei den Kosten des Umzuges finanziell unterstützen, ebenso für die Erstausstattung mit Möbeln für die neue Wohnung.

Es kann auch die Mietkaution für die neue Wohnung übernehmen – allerdings nur als Darlehen.

Brauche ich ein Girokonto?

Das Jobcenter empfiehlt, in jedem Fall ein Girokonto bei einer deutschen Bank oder Sparkasse anzulegen – dorthin wird das Arbeitslosengeld II kostenlos überwiesen.

Darauf besteht in ganzen vielen Fällen ein Anspruch; Banken und Sparkassen brauchen dazu aber Dokumente; wenn diese vorliegen sollte die Kontoeröffnung kein Problem sein

siehe Hinweise der Bundesagentur für Finanzaufsicht (<https://www.bafin.de/DE/Verbraucher/Ukrainekrieg/infos>)

Kindergeld

Schutzsuchende aus der Ukraine haben ab 01.06.2022 Anspruch auf Kindergeld für die Kinder, die sich ebenfalls in Deutschland aufhalten – wenn sie eine Aufenthaltserlaubnis haben oder eine Fiktionsbescheinigung ausgestellt worden ist; vor dem 01.06.2022 haben sie schon dann Anspruch, wenn sie erwerbstätig waren.

Sie müssen Kindergeld bei der Familienkasse beantragen; das Jobcenter wird Sie dazu auffordern. Das Kindergeld wird mit dem Arbeitslosengeld II verrechnet.

Deutsch lernen

Sie können einen Integrations- und Sprachkurs besuchen. Solange Sie Arbeitslosengeld II erhalten, ist der Besuch kostenlos.

Mehr Informationen unter: [.bamf.de/integrationsangebote-ru](https://www.bamf.de/integrationsangebote-ru)

Aktuell sind die Kapazitäten der Kursträger im Stadt- und Landkreis ausgeschöpft; es wird zu Wartezeiten kommen; Sie werden vermutlich nicht sofort an einem Integrationskurs teilnehmen können.

Anerkennung von Berufs- und Studienabschlüssen

über das Beratungszentrum zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen
[netzwerk-iq-bw/Flyer-Anerkennungsberatung](https://www.netzwerk-iq-bw/Flyer-Anerkennungsberatung)

Wenn Kosten für die Anerkennung oder die beglaubigte Übersetzung von Unterlagen zur Vorlage entstehen, können diese auf Antrag vom Jobcenter ganz oder teilweise übernommen werden.

Wichtig: Vor Beauftragung eines Übersetzungsdienstes Kontakt mit dem Jobcenter aufnehmen und Antrag stellen

Wichtige Hinweise und Fundstellen:

Jobcenter Landkreis Karlsruhe
Antragsvordrucke

www.jobcenter-landkreis-karlsruhe.de



Landkreis Karlsruhe – Integreat app

www.integreat-app.de/ukrainehilfe



Bundesagentur für Arbeit - Ukraine

www.arbeitsagentur.de/ukraine



Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge - Deutschkurse

www.bamf.de



germany4ukraine

www.germany4ukraine.de



Bafin – Hinweise für die Einrichtung
eines Girokontos

www.bafin.de
<https://www.bafin.de/DE/Verbraucher/Ukrainekrieg/infos>



Krankenkassen Deutschland

www.krankenkassen.de/gesetzliche-krankenkassen/krankenkassen-liste

